

Interpellation Altstadtufer: Private Bootshäuser oder öffentlicher Uferweg?

Die beiliegende Plankopie zeigt es auf. Zwei Private haben beim städtischen Bauamt im März 2001 Baugesuche eingereicht, nach denen der neuerdings durchgehende Uferweg Hecht Seelikon durch Bootshütten beeinträchtigt werden soll. Mit dem Projekt A wird die bestehende Bootshütte Assekuranz-Nr. 31c ersetzt und um mehr als einen halben Meter erhöht. Mit dem Projekt B soll unmittelbar im Bereich des neu erstellten Uferwegabschnittes Marienheim ein Bootshaus errichtet werden, das es vorher nie gegeben hat. Es wurden dort allenfalls Boote deponiert und notdürftig mit Blech abgedeckt. Im besten Fall handelte es sich damals um Fahrnisbauten, die nach und nach ohne Bewilligung entstanden sind.

Zweifelsohne ist die Stadtgemeinde Zug seit dem 19.1.22 Eigentümerin der Parzelle GBP Nr. 1105, auf denen die Projekte realisiert würden. Es bestehen keinerlei Grundbucheinträge, aus denen die Baugesuchsteller irgendwelche Rechte im betreffenden Gebiet ableiten könnten.

Zu Projekt A: In einem Schreiben der kantonalen Baudirektion vom 5.2.87 steht sinngemäss: Die 1931 erstmals von der kantonalen Gebäudeversicherung erfasste Bootshütte dürfe auf Zusehen hin von der Erstellerfamilie im Maximum solange benutzt werden, bis die Stadt eine andere Nutzung vorsehe. Aus rechtlicher Sicht ist der jeweilige Grundstückseigentümer mangels anderslautendem Grundbucheintrag und entsprechender (Baurechts-) Verträge auch Eigentümer der darauf stehenden Bauten. Bisher wurde die Nutzung der Bootshütte A durch Private von der Stadt im besten Falle geduldet, ohne dass sie dazu rechtlich verpflichtet gewesen wäre.

Zu Projekt B: In diesem Teilgebiet wurden bisher von Privaten Boote gelagert, die dem neuen Seeuferweg Marienheim in die Quere gekommen wären. Aus städtebaulich und raumplanerisch nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Finanzabteilung der Stadt Zug per 1.1.2001 einen Mietvertrag abgeschlossen, der den Mietern neu das Recht einräumt, dort ihre Boote zu deponieren (nicht aber: dort ein Bootshaus zu erstellen). Bisher wurde die Lagerung der Boote nur geduldet.

Das kantonale Amt für Raumplanung hat mit Schreiben vom 4.4.01 folgendes festgehalten:

Im Hinblick auf die anstehende Sanierung der Ufermauer sei Entlang des Sees eine durchgehende und umfassende Betrachtung erforderlich. Mit den vorliegenden Baugesuchen würde der Löchlileist verbaut und mit der Erhöhung des Bootshauses A das Altstadtbild beeinträchtigt. Auch liege keine Stellungnahme der Stadtbildkommission vor.

Der kt. Denkmalpfleger hatte bereits am 29.3.01 ausgeführt, *der Löchlileist solle als alter Zugang zum See durchgehend sicht- und benutzbar sein und nicht durch ein Bootshaus überbaut werden.*

Vor allem aus städtebaulichen und ästhetischen Gründen, aber auch im Hinblick auf das zentrale Anliegen eines öffentlich zugänglichen Seeufers bittet die SP-Fraktion. den Stadtrat um **schriftliche** Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat der (bestmögliche) Zugang der Öffentlichkeit zum Seeufer ein echtes Anliegen?
2. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass die Neugestaltung des Seeufers im Bereich Marienheim und die Sanierung der Ufermauer eine einmalige Chance böten, um Altlasten zu bereinigen und zukunftsweisende Lösungen für die Öffentlichkeit zu ermöglichen?
3. Wäre es dann nicht angezeigt, den Löchlileist am Zuger Altstadtufer so offen wie möglich zu gestalten ? Warum (nicht)?
4. a) Teilt der Stadtrat die Bedenken des Raumplanungsamtes und des Denkmalpflegers, wenn die betreffenden Baugesuche für zwei Bootshütten im Löchlileist bewilligt würden?
Warum (nicht)?
b) Was ist die Meinung der Stadtbildkommission zu den Baugesuchen?
5. a) Weshalb hat der Stadtrat bzw. die Finanzabteilung ausgerechnet in diesem Moment und ohne Not einen (vorher nicht bestehenden) 15jährigen Mietvertrag zur

Bootslagerung an einer sensiblen Stelle ausgehandelt?

b) Welcher Mietpreis wurde vereinbart?

- 6. Wie war es möglich, dass Private, ohne dass ihr die Stadt die entsprechenden Rechte eingeräumt hat, Baugesuche auf städtischem Grund stellen konnten? Oder wurden den Baugesuchstellern diesbezüglich irgendwelche Zusicherungen gemacht oder wurde gar ein Baurecht vereinbart? Falls ja, wann?*
- 7. Hält es der Stadtrat angesichts der grossen städtischen Investitionen für den neuen Bootshafen nicht für zumutbar, Interessenten **für** Bootsplätze auf das Hafengebiet zu verweisen?*
- 8. Sind in Zusammenhang mit dem Seeuferweg Marienheim der Stadt Zug Kosten für Vorinvestitionen Tiefbau zugunsten der Bootshütte B entstanden?*

Wir danken dem Stadtrat für die prompte schriftliche Antwort.

Zug, 21.6.01

Die SP Fraktion
Dolfi Müller



Grundbuchplankopie

ZUG

(ab Plan 1939)

Der Nachführungsgeometer:

M: 1 : 500

Plan Nr.: 35

Datum: 8. März 2001

Kocher